

Standortsspezifische Regelungen

Standort Wesseling

Diese Regelung enthält Informationen über die grundsätzlich gültigen Dokumente, welche für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen am Standort Wesseling (inkl. Betriebsstätte Bonn-Beuel) zu berücksichtigen sind.

Neben den unten genannten Dokumenten wird die Berücksichtigung von notwendigen Normen, Gesetzen, Vorschriften und Regeln in der jeweils aktuell gültigen Fassung vorausgesetzt.

Liegen die genannten Unterlagen dem Auftragnehmer nicht vor, so sind diese bei dem Ansprechpartner des Standortes anzufordern.

Am Standort Wesseling (inkl. Betriebsstätte Bonn-Beuel) sind folgende Dokumente bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zu berücksichtigen:

- **Hausordnung des Standortes (siehe folgende Seiten)**
- **Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern**
- **Allgemeine und gewerkespezifische Vertragsbedingungen**
- **Standortsspezifische Vorbemerkungen (gewerkespezifische Vorgaben und Vereinbarungen – wenn vorhanden)**
- **Standortvereinbarungen (z.B. FFM oder Schutzkonzepte inkl. mitgeltender Unterlagen)**

Die Hausordnung des Chemiepark Wesseling sowie der Betriebsstätte Bonn-Beuel gibt grundlegende Regeln zu Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor. Sie gilt für alle Personen, die sich im Chemiepark Wesseling bzw. der Betriebsstätte Bonn-Beuel aufhalten.

Begründete Ausnahmen von den folgenden Vorgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Chemieparkleitung.

Bei Nichtbeachtung und Nichteinhaltung kann ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden.

Hinweis: Wenn im Nachfolgenden von „Chemiepark“ die Rede ist, ist sowohl der Chemiepark Wesseling als auch die Betriebsstätte Bonn-Beuel gemeint.

Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Chemieparks

- Der Chemiepark darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis betreten und verlassen werden. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust ist dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Der Ausweis ist grundsätzlich mitzuführen. Besuchende müssen den Ausweis sichtbar tragen.
- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Chemiepark.
- Das Betreten und Verlassen des Chemieparks darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge erfolgen.
- Genehmigten Kontrollen durch den Werkschutz beim Betreten oder Verlassen sowie in begründeten Fällen auch auf dem Chemieparkgelände sind Folge zu leisten.
- Vor dem Betreten des Chemieparks sind chemieparkfremden Personen erste Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Mitarbeitende von Partnerfirmen sowie neue Mitarbeitende der im Chemiepark angesiedelten Unternehmen müssen vor der Arbeitsaufnahme und danach regelmäßig wiederkehrend erfolgreich an einer Sicherheitseinweisung bzw. -unterweisung teilnehmen.
- Tiere, Alkohol, Rauschmittel und Waffen dürfen nicht in den Chemiepark mitgeführt werden. (Ausnahme: befugte Dienstwaffenträger in Dienstausbung)
- Das Ein- und/oder Ausführen von Privatgütern sowie von Eigentum der Chemieparkgesellschaften und Partnerfirmen ist zur Kontrolle beim Werkschutz anzuzeigen. (Ausgenommen hiervon sind personalisierte IT-Endgeräte -inkl. üblicher Grundausstattung wie Ladegerät und Maus- bei Ausfuhr durch den jeweiligen Besitzenden.) Außerhalb der beschriebenen Logistik- und Bestellvorgänge ist das Einbringen von Gefahrstoffen zuvor anzuzeigen und die Ausfuhr von Gefahrstoffen ist verboten.

Hausordnung **Chemiepark Wesseling und Betriebsstätte Bonn-Beuel**

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 4.0

Gültig ab 15.03.2026

- Während des Aufenthalts **im Chemiepark** ist die in Teilbereichen vorgeschriebene Schutzausrüstung (Helm, Brille, Sicherheitsschuhe, ...) bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Personen dürfen sich grundsätzlich nur in Teilen des **Chemieparks** aufhalten, in die sie durch ihre Beschäftigung oder einen ausdrücklichen Auftrag geführt werden. Betriebsbereiche dürfen grundsätzlich erst nach Anmeldung in der jeweiligen Messwarte betreten werden.
- Der Zutritt und Aufenthalt **im Chemiepark** unter geringstem Einfluss von Drogen oder Alkohol ist grundsätzlich untersagt. Für Alkohol gilt die 0,0 Promille-Grenze, diese ist sinngemäß auf alle anderen Drogen anzuwenden.
- Arbeitsschutzvorschriften und Erlaubnisregelungen müssen auf **im Chemiepark** zu jeder Zeit eingehalten werden. Die in den **chemieparkweit** gültigen Dokumenten beschriebenen Vereinbarungen sind zu beachten.
- Alle **im Chemiepark** tätigen Personen sorgen für Ordnung und Sauberkeit in Ihrem Arbeitsbereich. Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich aus den Betreiber-/Verkehrssicherungspflichten sowie den **im Chemiepark** vereinbarten Zuständigkeiten.
- **Im Chemiepark** dürfen nur elektrische Geräte/Komponenten eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen, für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind und ein gültiges Prüfsiegel als Nachweis einer Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 aufweisen. Die Prüfung ist vor dem Einsatz **im Chemiepark** eigenverantwortlich sicherzustellen.

Verkehrsregelungen

- **Im Chemiepark** sowie auf den zugehörigen Parkflächen des **Chemieparks** gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausnahme: Der Schienenverkehr hat grundsätzlich Vorrang!
- Das Einbringen von Verkehrsmitteln und die Nutzung der internen und externen Parkflächen ist erlaubnispflichtig. Die Regeln der Parkordnung sind einzuhalten.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **im Chemiepark Wesseling** 30 km/h; **an der Betriebsstätte Bonn-Beuel** 15 km/h. Abweichende Beschilderung bzw. entsprechende Sonderregelungen sind zu beachten.
- Gleiskörper inklusive des Lichtraumprofils sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- Das Abstellen von Fahrzeugen (inklusive Fahrräder) ist nur in entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Die Verkehrswegeföhrung ist zu befolgen. Fußgänger müssen die vorhandenen Gehwege und Fußgängerüberwege benutzen.

Hausordnung Chemiepark Wesseling und Betriebsstätte Bonn-Beuel

Dok.-Nr. 0002496
Revisionsnr. 4.0

Gültig ab 15.03.2026

- Radfahrer müssen im Chemiepark einen geeigneten Helm (Fahrradhelm oder Industrieschutzhelm mit geschlossenem 4-Punkt Kinnriemen) tragen.
- Bei der aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen ist die Nutzung von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, usw.) untersagt. Dies gilt auch für sich fortbewegende Fußgänger sowie auf Fluren / in Treppenhäusern. (Ausnahme: EMW-Einsatz bei Nutzung einer Freisprechanlage.)
- Das Befahren des Chemieparks mit Freizeit-Sportgeräten (z. B. Skate-/Kickboards, Inliner, Einräder, Roller, (E-)Scooter; etc.) ist verboten. Zusätzlich ist das Befahren mit Zweiradfahrzeugen jeder Art mit Verbrennungsmotor bzw. E-Antrieb (z. B. Motorrad, Mofa, Moped, Roller, S-Pedelecs etc.) verboten. Ausgenommen davon sind Fahrräder und E-Bikes.
- Das Fahren von Zweirädern bei winterlichen Straßenverhältnissen (z. B. Schnee, Schneematsch, Glatteis und Reifglätte) ist verboten.
- Das Tragen von Kopf-/Ohrhörern jeglicher Art ist bei der aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen (gilt auch für Fußgänger sowie auf Fluren / in Treppenhäusern) verboten. (Ausnahme: Dienstlich angewiesene Nutzung z.B. bei Führungen)
- Absperrungen (z.B. durch Flatterbänder oder Pylonen) sind zwingend zu beachten und dürfen nicht überschritten werden.
- Cabrios dürfen nur mit geschlossenem Verdeck im Chemiepark genutzt werden.

Verhalten im Ereignisfall

- Alle Unfälle, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände und kriminelle Handlungen sind den zuständigen Stellen umgehend zu melden. Falls vorhanden kann dies im Ereignisfall über Notrufknöpfe erfolgen.

Notrufnummer:	Wesseling	2222 (intern), 02236 76 2222 (extern)
	Bonn-Beuel	222 (intern); 0228 4002 222 (extern)
Werkschutz:	Wesseling	3333 (intern), 02236 76 3333 (extern)
	Bonn-Beuel	297 (intern), 0228 4002 297 (extern)

- Bei Personenschaden ist der Werksärztliche Dienst aufzusuchen bzw. der Rettungswagen anzufordern.
- Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
- Unbeteiligte wahren bei Ereignissen Distanz, um sich nicht selbst zu gefährden und den Einsatz nicht zu behindern. Absperrungen sind zu beachten.
- In Zeiten einer Pandemie sind die für den Chemiepark festgelegten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen ausnahmslos einzuhalten.

Nicht gestattetes Verhalten

Alkohol-, Tabak- und Rauschmittelverbot

- Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel **in den Chemiepark** mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben.
- Rauchen ist **im Chemiepark** grundsätzlich nicht gestattet und nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt. Die Verwendung einer E-Zigarette oder eines E-Verdampfers wird mit „Rauchen“ gleichgesetzt.

Fotografier- und Filmverbot

- Das Fotografieren und Filmen ist unabhängig vom Aufnahmegerät **im gesamten Chemiepark** nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet.

Feuerverbot und Explosionsschutz

- Offenes Feuer ist **im Chemiepark** verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig.
- Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten. In Ex-Zonen dürfen grundsätzlich nur Ex-geschützte Mobiltelefone und elektrische Geräte (z.B. Smartphones, Smart-Watches, Fitness-Tracker, usw.) mitgeführt und genutzt werden. Die Nutzung ist mit dem zuständigen Betriebsbereich abzustimmen.

Sonstige Verbote

- Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden.
- Der Einsatz von Drohnen ist grundsätzlich verboten und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der **Chemieparkleitung**.
- Essen und Trinken ist an Arbeitsplätzen, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, verboten. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu sich genommen werden.
- Es ist grundsätzlich verboten private E-Roller, E-Bikes, E-PKW oder sonstige privaten E-Fahrzeuge **im Chemiepark** zu laden.

Grundsätzlich nicht gestattet ist es

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften (Ausnahme: dienstliche Zwecke im eigenen Betriebsbereich).
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen (Ausnahme: Information von eigenem Personal sowie Schulungszwecke).
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen.
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten.

Hausordnung **Chemiepark Wesseling und Betriebsstätte Bonn-Beuel**

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 4.0

Gültig ab 15.03.2026

- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen.
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z.B. Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.

Gewerkschaftliche Aktivitäten sind in Absprache mit der **Chemieparkleitung** erlaubt.

Wirksamkeit, Änderung und Ergänzungen

Die Hausordnung wird für Unternehmen, die nicht zum Konzern der Evonik Industries AG gehören, wirksam durch Zustimmung ihrer zeichnungsberechtigten Vertreter. Eine zuvor erforderliche Abstimmung mit ihren Arbeitnehmervertretern obliegt den jeweiligen Unternehmen. Jedes Unternehmen kann Änderungen oder Ergänzungen verlangen, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben, die zur Akzeptanz dieser Hausordnung geführt haben. Die **Chemieparkleitung** als Vertretung des **Chemieparkbetreibers** und das eine Änderung verlangende Unternehmen werden sich in diesem Fall nach Kräften bemühen, eine Anpassung zu vereinbaren. Kann hierüber binnen sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, sind die beiden Parteien berechtigt, ein Schiedsverfahren gemäß den gültigen "Standortregeln" einzuleiten.